

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Sicherheitsbereich der Flughäfen zukünftig keine Waren anzubieten, die sich in Behältern aus Glas oder anderen als Waffe nutzbaren Materialien befinden. Gleiches soll für Besteck und Geschirr im gesicherten Bereich sowie für Caterings in Luftfahrzeugen gelten.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei widersinnig, wenn bei der Sicherheitskontrolle eines Flughafens zum Teil kleinste Gegenstände, die wegen ihrer Art in die unzulässigen Reisegegenstandskategorien fielen, nicht mitgeführt werden dürften, im Anschluss an die Kontrolle in den Duty-Free-Shops aber Glasbehältnisse (wie z. B. Parfümflaschen) und andere Gegenstände gekauft werden könnten, die als potentielle Waffen genutzt werden könnten. Auch in den Flugzeugen werde Sekt o. Ä. teilweise in Glasbehältnissen bereitgestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 64 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass der Verkauf (Glasbehältnisse etc.) bzw. die Zurverfügungstellung (Geschirr etc.) der in Rede stehenden Gegenstände in den Sicherheitsbereichen der Flughäfen sowie deren Mitführen an Bord von Luftfahrzeugen im Rahmen der EU-Verordnungen bereits restriktiv geregelt ist. Zu den verbotenen Gegenständen bestehen aktuell gültige Regelungen in der Verordnung (EU) 185/2010 gemäß Anlage 1-A (Liste der verbotenen Gegenstände für andere Personen als Fluggäste) sowie Anlage 4-C (Liste der verbotenen Gegenstände für Fluggäste und Handgepäck).

Die in der Petition aufgeführten Gegenstände fallen nicht unter die aktuell verbotenen Gegenstände. Der Ausschuss hebt hervor, dass eine nationale Verschärfung aufgrund der Harmonisierung der geltenden Vorschriften innerhalb der EU nicht als zielführend erachtet wird.

Zwar ist es zutreffend, dass z. B. abgeschlagene Flaschenhälse zweifelsohne dazu geeignet sind, als Waffe benutzt zu werden. Abgesehen davon können leere Flaschen jedoch auch regulär im Handgepäck mitgeführt werden und müssten somit nicht erst im Duty-Free-Shop erworben werden. Des Weiteren wären beispielsweise auch zweckentfremdete Spiegel, Brillengläser, Schnürsenkel und andere Gegenstände denkbare Tatmittel. Das erwähnte (Metall-)Besteck erscheint darüber hinaus nur bedingt geeignet, als Waffe missbraucht zu werden, da es in der Regel nicht über scharfe Spitzen oder Schneidflächen verfügt.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Einstufung als verbotener Gegenstand gemäß Anlage 4-C der Verordnung (EU) 185/2010 auf einer aktuellen Gefährdungsbewertung basiert und im Bedarfsfall durchaus angepasst werden kann. Diese Anlage ist zudem auch immer im Zusammenhang mit flankierenden Luftsicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise verschließbaren Cockpittüren bzw. dem Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern, zu beurteilen.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass insgesamt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fluggastkomfort und effektiven Luftsicherheitsmaßnahmen bestehen sollte.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage derzeit kein Erfordernis zur Erweiterung der aktuellen Liste der verbotenen Gegenstände um die in der Petition angeführten Gegenstände zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.